

Merkblatt zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (Z2)



AdobeStock_103628662

Die Prüfung

Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist eine mündlich-praktische Prüfung. Sie findet in den drei Fächern Zahnärztliche Prothetik, Kieferorthopädie, Oralchirurgie und Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie sowie in der Fächergruppe Zahnerhaltung, bestehend aus den vier Fächern Endodontologie, Kinderzahnheilkunde, Parodontologie und Zahnhartsubstanzenlehre, Prävention und Restauration, statt. In den Fächern und der Fächergruppe Zahnerhaltung findet jeweils eine mündliche Prüfung statt. Sie besteht damit aus 7 praktischen und 4 mündlichen Prüfungselementen.

Mündliches Prüfungselement

Das jeweilige Prüfungsgespräch findet an einem der auf die Durchführung des praktischen Prüfungselements in dem jeweiligen Fach oder in der Fächergruppe Zahnerhaltung folgenden drei Werktagen statt. In dem Fach Oralchirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie findet das Prüfungsgespräch an dem Tag, an dem das praktische



Prüfungselement durchgeführt wird oder an einem der darauffolgenden drei Werktage statt.

Jedes Prüfungsgespräch dauert grundsätzlich mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Studierendem oder je Studierender.

Praktisches Prüfungselement

Das praktische Prüfungselement dauert im Fach Zahnärztliche Prothetik vier Tage, im Fach Kieferorthopädie einen, im Fach Oralchirurgie und Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie einen halben und in der Fächergruppe Zahnerhaltung vier Tage, wobei ein Prüfungstag inklusive des Prüfungsgesprächs in der Regel acht Stunden andauert.

Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung

Der Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung muss bis zum 10. Januar oder bis zum 10. Juni dem Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie des Landes Nordrhein-Westfalen (LPA) zugegangen sein. Die mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen entnehmen Sie bitte dem Antragsformular der aktuellen Prüfungsphase.

Vom Antrag zur Prüfung

Ab dem Zeitpunkt Ihrer Antragsstellung prüft das LPA NRW Ihre Zulassung. Anschließend werden Sie durch das LPA zunächst intern Prüfungsgruppen und Kommissionen zugewiesen. Spätestens fünf Kalendertage vor Ihrem ersten Prüfungstermin erhalten Sie Ihre Zulassung und werden zeitgleich schriftlich zu den Prüfungen geladen, wobei Sie Ihre genauen Prüfungstermine sowie die Prüfungsgruppe und Kommission nebst prüfenden Personen erfahren. Bis zum Erhalt der Zulassung können Sie Ihren Antrag zurücknehmen. Mit der Zustellung der Zulassung wird ein Prüfungsverhältnis begründet. Die Rücknahme Ihres Antrags ist damit ausgeschlossen. Unbeschadet bleibt die Möglichkeit von Rücktritt und Säumnis. Denn das Prüfungsverhältnis bleibt bis zum Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen erhalten. Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfung werden Sie daher von Amts wegen zur Wiederholungsprüfung geladen.



Rücktritt / Säumnis

Sollten Sie verhindert sein, am gesamten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung oder an einer oder mehreren Prüfungen teilzunehmen, bspw. wegen Krankheit, haben Sie die Gründe dem LPA NRW unverzüglich darzulegen (Rücktritt). Sollten Sie eine Prüfung verpassen oder unterbrechen, haben Sie die Gründe ebenfalls dem LPA unverzüglich darzulegen (Säumnis). Im Falle der Genehmigung gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Anderenfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Wichtige Hinweise zum Prüfungsrücktritt“ auf unserer Website, welches Sie auch im Rahmen der Ladung erhalten.

Bewertung der Prüfung und Wiederholung

Die prüfende Person bewertet die Leistung anhand strukturierter Bewertungsbögen mit vorgegebener Musterlösung. Die Noten pro Fach setzen sich zu gleichen Teilen aus den Leistungen des mündlichen und praktischen Prüfungselementes zusammen.

Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist bestanden, wenn die zusammengesetzte Note in jedem Fach und der Fächergruppe mindestens „ausreichend“ (4) lautet. Das LPA erteilt Ihnen Ihr Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung.

Im Falle des Nichtbestehens einer mündlich-praktischen Prüfung ist diese Prüfung zu wiederholen. Jede Prüfung im Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung kann jeweils zweimal wiederholt werden.

Die Wiederholung findet in der Regel in der nächsten Prüfungsphase statt. Sie werden dann von Amts wegen vom LPA zur Wiederholung geladen.

Stand: 27.11.2024

